



ALLGEMEINE GESCHÄFTS-, LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Auftragnehmer – FERMATA, a.s., Zárubova 1678, 250 88 Čelákovice, Tschechische Republik
Auftraggeber – juristische oder natürliche Person, die mit dem Auftragnehmer einen Werkvertrag abschließt.

I. ALLGEMEINES

1. Die Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen sind untrennbarer Bestandteil aller Handelsverträge und gelten für alle Geschäftsverbindungen mit dem Auftraggeber. Der Auftraggeber erkennt diese als Bestandteil des abgeschlossenen Vertrages und aller künftigen Geschäfte an. Jede davon abweichende Vereinbarung oder Zusage muss seitens des Auftragnehmers schriftlich bestätigt werden.

II. VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. Der Vertrag wird durch schriftliche Bestätigung der Bestellung abgeschlossen.
2. Der Auftragnehmer holt von allen Auftraggebern eine schriftliche Bestellung ein. Gleichzeitig mit der ersten Bestellung legt der Auftraggeber eine Kopie des Auszugs aus dem Handelsregister bzw. des Gewerbescheines, die Bestätigung über die Zahlung der MwSt., seine Bankverbindung, sowie eine Vollmacht des statutarischen Organs des Auftraggebers an den Mitarbeiter, der berechtigt ist, mit dem Auftragnehmer zu verhandeln (inkl. Umfang der Handlungsvollmachten) vor.
3. Bei der Bestätigung der Bestellung ist die Festlegung der Lieferfrist, resp. des Lieferdatums ein Bestandteil des abgeschlossenen Vertrages. Die Bestätigte Lieferfrist, resp. das Lieferdatum ist durch die Lieferung der kompletten und fehlerfreien Unterlagen für die Herstellung bis zum vereinbarten Termin bedingt. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem der Auftragnehmer vom Auftraggeber die kompletten und fehlerfreien Unterlagen für die Herstellung erhält. Im Fall, dass in den bereits übernommenen Unterlagen für die Herstellung nachträglich Fehler festgestellt werden, hört die Lieferfrist auf zu laufen und das ursprünglich bestätigte Datum ist ungültig. Die Lieferfrist beginnt erneut mit dem Augenblick der Übergabe der berichtigten oder neuen fehlerfreien Unterlagen zu laufen und danach wird vom Auftragnehmer ein neuer Liefertermin festgelegt. Falls der neue Liefertermin von Seiten des Auftragnehmers nicht eingehalten wird, hat der Auftraggeber das Recht, nach der schriftlichen Mitteilung über die nachträgliche Lieferfrist und deren Nichteinhaltung von Seiten des Auftragnehmers, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt vom Vertrag erfolgt schriftlich. Wenn seitens des Auftragnehmers die vereinbarte Lieferfrist aufgrund höherer Gewalt nicht eingehalten werden kann, kann der Auftraggeber keinerlei Rechte oder Sanktionen geltend machen. Unter höherer Gewalt versteht sich Krieg, Mobilisierung, innere Unruhen, Streiks, Aussperrungen, unzureichende Materiallieferungen seitens der Zulieferer aufgrund der oben angeführten Gründe, Beschädigung von Maschinen und Anlagen in Folge von Naturkatastrophen oder von inneren Unruhen, Import- und Exporteinschränkungen, Verbot von Lieferungen, die an das Urheberrecht gebunden sind, ohne Rücksicht darauf, ob diese auf der Seite des Auftragnehmers, seiner Zulieferer oder auf der Seite des Auftraggebers auftreten. Wenn diese Ereignisse von schwerwiegendem Charakter sind, kann der Auftragnehmer ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten bzw. nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber die Lieferfrist in angemessener Weise verlängern. In diesen Fällen verzichtet der Auftraggeber auf das Geltendmachen von Ansprüchen gegenüber dem Auftragnehmer.
4. Wenn der Auftragnehmer in glaubwürdiger Weise erfährt, dass der Inhalt der zum Zweck der Erstellung des Werkes übergebenen Film- oder Audioaufnahmen, Aufzeichnungen oder Daten einer anderen Softwareaufzeichnung die Gesetze oder die moralischen Prinzipien verletzen könnte, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, die Erbringung von Leistungen oder die Lieferung auch nach Annahme der Bestellung abzulehnen. Auch in diesen Fällen verzichtet der Auftraggeber auf das Geltendmachen von Ansprüchen gegenüber dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die in Arbeit befindliche Lieferung einzustellen und er ist von der Verpflichtung befreit, entstandene Schäden in den Fällen zu ersetzen, in denen der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nicht nachkommt. Der Auftraggeber ist in diesen Fällen dazu verpflichtet die Kosten zu übernehmen, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Erfüllung des Werkes bis zum Zeitpunkt der Aussetzung oder Stornierung der Lieferung entstanden sind.

III. ERFÜLLUNGORT UND AUGENBLICK DES ÜBERGANGS DES RISIKOS FÜR SCHÄDEN AM WERK

1. Wenn der Erfüllungsort im Vertrag nicht anderes festgelegt wird, gilt als dieser Ort EXW FERMATA, a.s., Zárubova 1678, 250 88 Čelákovice, Tschechische Republik.

2. Das Risiko für Schäden am Werk geht in dem Augenblick an den Auftraggeber über, in dem dieser das Werk vom Auftragnehmer übernimmt. Als Übernahme versteht sich der Augenblick, in dem der Auftragnehmer dem Auftraggeber den Umgang mit dem Werk ermöglicht.

3. Wenn der Auftragnehmer vertraglich verpflichtet ist, das Werk an einem bestimmten Ort einem Spediteur zu übergeben, geht das Risiko für Schäden am Werk mit der Übergabe des Werkes an diesem Ort an den Auftraggeber über. Wenn der Auftragnehmer vertraglich verpflichtet wird, das Werk ohne Angabe eines bestimmten Ortes an den Spediteur zu übergeben, geht das Risiko für Schäden am Werk nach Übergabe des Werkes an den ersten Spediteur für den Transport zum Bestimmungsort an den Auftraggeber über. Die Tatsache, dass der Auftragnehmer mit den Unterlagen manipuliert, die sich auf das zu transportierende Werk beziehen, hat keinen Einfluss auf den Übergang des Risikos für Schäden am Werk. Schäden am Werk, die nach dem Übergang des Risikos für Schäden am Werk an den Auftraggeber entstanden sind, haben keinen Einfluss auf seine Verpflichtung, den in Rechnung gestellten Preis zum Fälligkeitstermin zu bezahlen.

4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Werk innerhalb von 7 Tagen nach dem bestätigten Datum der Fertigstellung zu übernehmen.

Wenn sich der Auftraggeber mit der Übernahme des Werkes oder mit der Bezahlung des vereinbarten Preises im Verzug befindet, und die Bezahlung des Preises und die Lieferung gleichzeitig erfolgen sollen, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber die Bezahlung angemessener Kosten zu verlangen, die hierbei entstanden sind.

Wenn das Werk durch Verschulden des Auftraggebers nicht rechtzeitig übernommen wurde, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Lagergebühr in der Höhe von 0,2 % des Werkswertes für jeden Verzugstag zu verlangen.

Eine eventuelle Rückgabe des Werkes erfolgt auf Kosten und auf Risiko des Auftraggebers. Bei berechtigter Rückgabe bezahlt der Auftragnehmer die preisgünstigsten Zustellungskosten. Wenn eine Zustellung aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, nicht möglich ist, trägt der Auftraggeber alle bisherigen Kosten.

5. Gelieferte Menge.

Die zu liefernde Menge wird durch schriftliche Bestätigung der Bestellung seitens des Auftragnehmers festgelegt. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die Lieferung im Rahmen der in der Preisliste oder im Vertrag angeführten Toleranz zu realisieren.

IV. ZAHLUNGEN

1. Das zugestellte Werk wird gemäß der gültigen Preisliste des Auftragnehmers oder entsprechend des Vertrages verrechnet. Wenn die steuerbare Leistung auf dem Gebiet der Tschechischen Republik erfolgt, werden alle Preise einschließlich Mehrwertsteuer verrechnet. Wenn nicht anders vereinbart wird, verstehen sich unter den Preisen die Preise der FERMATA, a.s., Zárubova 1678, 250 88 Čelákovice, Tschechische Republik.

Bei Banküberweisungen trägt der Bezahlende jedwede Bankgebühren auf der Seite seiner Bank (Bedingung „SHA“).

Der Auftragnehmer verrechnet seine Lieferungen in Form einer Rechnungen (Steuerbeleg). Die Zahlung wird als ausgeführt angesehen, wenn der Betrag auf dem Konto des Auftragnehmers gutgeschrieben ist. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Zahlungen zuerst gegen entstandene Mehrkosten, Verzugszinsen bzw. gegen sonstiges Zubehör der Forderung, erst dann gegen Kapital (und das zuerst gegen die älteste fällige Forderung) zu verrechnen.

2. Eine Überschreitung der festgelegten Fälligkeitsfrist oder Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine seitens des Auftraggebers berechtigt den Auftragnehmer, die Zahlungen für die Rechnungen zu verlangen, bei denen die Fälligkeitsfrist noch nicht abgelaufen ist, bzw. berechtigt ihn dazu, bisher gewährte Kredite oder vereinbarte Zahlungsaufschübe bzw. terminliche Zahlungsvereinbarungen (Zahlungskalender) rückgängig zu machen.

3. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass ihm bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 0,05 % für jeden Verzugstag berechnet werden. Bei in ausländischen Währungen getätigten Geschäften gilt ein Verzugszins von 1 % monatlich, wenn nicht anders vereinbart wurde. Diese Zinsen sind ohne besondere Abmahnungen sofort fällig.

4. Auch nach Annahme der Bestellung hat der Auftragnehmer das Recht, eine Erbringung von Leistungen oder die Lieferung abzulehnen, wenn in Folge von Umständen, die nach dem Abschluss des Vertrages ersichtlich werden bzw. entstehen, Befürchtungen bestehen, dass der Kunde nicht in der Lage sein wird, seine Verpflichtungen - insbesondere die Bezahlung des vereinbarten Preises - ganz oder rechtzeitig zu erfüllen.

5. Das gelieferte, zugestellte (abgenommene) Werk oder die Ware (auch mit Zubehör) verbleibt bis zur Bezahlung des gesamten Preises im Eigentum des Auftragnehmers. Erst danach geht das Eigentumsrecht auf den Auftraggeber über.

6. Das fertiggestellte und nicht übernommene Werk darf vom Auftragnehmer nach dem Ablauf einer Frist von 30 Tagen ab dem Lieferdatum, das in der Bestellung angeführt ist auf eine jedwede Art verkauft und der Gewinn aus dem Verkauf für die Bezahlung der Forderung, die aufgrund der Fertigstellung des Werkes entstanden sind, gegebenenfalls auch für die Bezahlung anderer Forderungen gegenüber dem Auftraggeber verwendet werden.

FERMATA, a. s.
Zarubova 1678
250 88 Celakovice
Tschechische Republik

www.dvd-fermata.de

Tel.: +420 326 901 311
Fax: +420 326 992 256
e-mail: cdf@fermata.cz

V. UNTERLAGEN UND WERKZEUGE

1. Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer als Unterlagen zur Erbringung der Bestellung Duplikate der Original-Kopien, der gekennzeichneten Filme und Filmpositive u.ä., die in der Bestellung eindeutig bezeichnet werden. Wenn diese Unterlagen für die vom Auftragnehmer realisierten Produktionsmethoden nicht unmittelbar zu verwenden sind, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese nach schriftlicher Bestätigung des Auftraggeber auf seine Kosten zu vervollkommen oder zu ergänzen (gemäß der zu diesem Tage gültigen Preisliste). Wenn das nicht möglich ist, sendet der Auftragnehmer die fehlerhaften Unterlagen zur Überarbeitung an den Auftraggeber auf seine Kosten. Wenn aus Gründen unrichtiger oder verspäteter Angaben seitens des Auftraggebers zusätzliche Kosten bei der Produktion auftreten, werden diese vom Auftraggeber getragen. Der Auftraggeber haftet dafür, dass der Auftragnehmer nur Duplikate von Original-Kopien, der gekennzeichneten Filme, Filmnegative u.ä. erhält. Im Fall eines Verlusts, Zerstörung oder Beschädigung dieser haftet der Auftragnehmer für den Schaden nur bis zur Höhe des Materialwertes, wobei der Maximalbetrag für den Ersatz von derart entstandenen Schäden in den einzelnen Fällen 100 EUR beträgt.
2. Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Anfertigung einer identischen Kopie / von identischen Kopien der vom Auftraggeber gelieferten Aufzeichnung als Unterlage für die Anfertigung des Werkes.
3. Wenn in den Kopien der Aufzeichnungen ungewöhnliche Effekte zur Anwendung kommen (wie z. Bsp. untypische Pausen, Töne bei denen es zu Verwechslungen mit fremden Tönen kommen kann, beabsichtigte Verzerrungen, abgehacktes Ende, verborgene Tracks u.ä.), muss der Auftraggeber in der Begleitdokumentation auf diese Fakten schriftlich hinweisen, und diese vollständig und genau beschreiben. Durch Nichteinhaltung dieser Vorgehensweise riskiert der Auftraggeber, dass eine eventuelle Reklamation nicht anerkannt wird.
4. Material, das der Auftraggeber zum Zweck der Anfertigung der Bestellung geliefert hat, wird der Auftragnehmer im Namen des Auftraggebers für einen Zeitraum von 16 Monaten ab der letzten Bestellung des gegebenen Titels lagern. Nach diesem Zeitraum wird das Material auf Anweisung des Kunden auf seine Kosten zurückgegeben.
5. Der Auftragnehmer fertigt aus den vom Auftraggeber gelieferten Unterlagen Matrizen, Kopien und andere Zwischenprodukte an, die zur Produktion notwendig sind. Der Preis, den der Auftraggeber für die Anfertigung dieser Produktionsunterlagen bezahlt, umfasst nur Leistungen, die der Auftragnehmer in diesem Zusammenhang erbringt. Die Produktionsunterlagen und Zwischenprodukte verbleiben somit im Eigentum des Auftragnehmers und werden für einen Zeitraum von 16 Monaten nach der letzten Bestellung des gegebenen Titels gelagert. Wenn vom Kunden gefordert, werden diese nach Beendigung der Produktion sofort vernichtet.
6. Die Kopien der Unterlagen für die Fertigstellung des Werkes, die in elektronischer Form (mittels einem FTP Server, u.ä.) zugeschickt wurden, bewahrt der Auftragnehmer für die Dauer von 6 Monaten ab dem Datum der ersten Lieferung des Werkes auf. Im Fall der Übergabe der Unterlagen auf einem digitalen Datenträger ist der Auftragnehmer nicht für die Einschränkung der Lesbarkeit dieser Daten im Laufe der Lagerung verantwortlich, die durch eine eingeschränkte Lebensdauer dieses digitalen Trägers verursacht werden kann.

VI. MÄNGELHAFTUNG UND SCHADENSERSATZ

1. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden nur bis zur Höhe des in Rechnung gestellten Werkwertes. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber oder Dritten nicht für Schäden, Verlust oder Gewinn, die durch Verwendung des mangelhaften Werkes entstehen.
2. Das Werk wird in der Ausführung und in der Qualität geliefert, die für diese Produkte üblich sind.
3. Der Auftraggeber muss das Werk untersuchen und eventuelle offenkundige Mängel innerhalb von 7 Tagen ab Übernahme in Schriftform reklamieren.
4. Bei einer berechtigten Reklamation beseitigt der Auftragnehmer kostenlos den Mangel, bzw. er vereinbart mit dem Auftraggeber eine Preisermäßigung oder eine Ersatzlieferung.
5. Der Auftraggeber haftet nicht für Mängel am Werk, wenn diese nicht hinsichtlich Qualität und Menge vom Auftraggeber nachgewiesen werden.
6. Eine Reklamation kann nicht anerkannt werden, wenn das Material für die Unterlagen zur Produktion des reklamierten Werkes auf Wunsch des Kunden zurückgegeben oder vernichtet wurde und die Beurteilung der Qualität dieser Unterlagen für die Beurteilung der Reklamation wesentlich ist.

VII. URHEBERRECHTE UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNG

Der Auftraggeber erklärt, dass er alle Rechte für eine Fertigung des Werkes besitzt, er enthebt den Auftragnehmer von der Verantwortlichkeit in der Beziehung zu eventuell sich daraus ergebenden Schäden. Wenn durch Verletzung dieser Verpflichtung des Auftraggebers dem Auftragnehmer Kosten entstehen, übernimmt der Auftraggeber diese Kosten in vollem Umfang.

VIII. GERICHTSSTAND, WIRKSAMKEIT DER BEDINGUNGEN

Diese Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen, als auch die Rechte und Pflichten des Auftragnehmers und des Auftraggebers hängen mit ihrem Vertragsverhältnis gemäß diesen Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen zusammen und richten sich nach dem Recht der Tschechischen Republik, insbesondere dann nach dem Gesetz Nr. 513/1991 Slg., Handelsgesetzbuch, in der gültigen Fassung.

FERMATA, a. s.
Zarubova 1678
250 88 Celakovice
Tschechische Republik

www.dvd-fermata.de

Tel.: +420 326 901 311
Fax: +420 326 992 256
e-mail: cdf@fermata.cz

Unter Verweis auf die Verordnung § 89a Gesetz Nr. 99/1963 Slg., Zivilprozessordnung, in der gültigen Fassung, nimmt der Auftraggeber zur Kenntnis, dass alle innerstaatlichen Konflikte, die aufgrund dieser Allgemeinen Geschäfts-, Zahlungs- und Lieferbedingungen und/oder im Zusammenhang mit diesen entstehen, vom sachlich und örtlich zuständigen Gericht des Auftragnehmers gelöst werden.

Alle internationalen Konflikte, die aufgrund dieser Allgemeinen Geschäfts-, Zahlungs- und Lieferbedingungen und/oder im Zusammenhang mit diesen Entstehen, werden mit endgültiger Gültigkeit durch ein Schiedsgericht bei der Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik und der Landwirtschaftskammer der Tschechischen Republik im Einklang mit der Gerichtsordnung für internationale Konflikte (weiter nur „Schiedsregeln“), von drei Schiedsrichtern, die gemäß dieser Schiedsregeln ernannt wurden gelöst. Schiedsgerichtsverfahren werden in Prag stattfinden.

Jedwede Schiedssprüche, die gemäß diesen Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen getätigt werden sind endgültig und die Seiten vereinbaren, den Spruch sofort zu erfüllen. Jeder Schiedsspruch, der gemäß diesen Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen getätigt wurde kann zum Zweck der Erfüllung dem Gericht zur zugehörigen Rechtssprechung vorgelegt werden.

Falls einige der oben angeführten Bedingungen im Vertrag aus welchen Gründen auch immer nicht verwendet werden, bleibt die Gültigkeit der anderen Bedingungen aufrecht.

Unterschrift des bevollmächtigten Vertreters mit Bezeichnung des Auftraggebers.

Ich stimme mit den Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen überein.

Auftraggeber:

Datum:

Name:

Funktion:

Unterschrift:.....